

Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Einziehen der Ortsstraße „Am Gottesacker“, Teilfläche der Fl.Nr. 1543,
Gemarkung Großwenkheim, Art. 8 BayStrWG

Die Stadt Münnerstadt, als sachlich und örtlich zuständige Straßenbaubehörde hat auf Grundlage des durch den Stadtrat der Stadt Münnerstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2019 gefassten Beschlusses folgende Flächen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Straßenbeschreibung:

Straße:	Ortsstraße gem. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG
Bezeichnung:	Am Gottesacker
Fl.Nr.:	1543 (Teilfläche)
Anfangspunkt:	Einmündung in die Grabfeldstraße (St2282)
Endpunkt:	Einmündung in die Straße Hinterm Dorf
Länge:	0,000 km – 0,072 km
Baulastträger:	Stadt Münnerstadt

Die Straße „Am Gottesacker“ hat durch die neue Straße „Am Wambergshügel“ jede Verkehrsbedeutung verloren und ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Die Einziehungsverfügung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen wirksam.

Die Einziehungsverfügung kann jederzeit, ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Münnerstadt, Stenayer Platz 2, Zi.Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Stadt Múnnerstadt
Múnnerstadt, den 06.09.2019



Blank
Erster Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping loops.